# Artenschutzprüfung

**zur**

**4. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg Ost, Zweiter Teilabschnitt – Stadt Telgte**

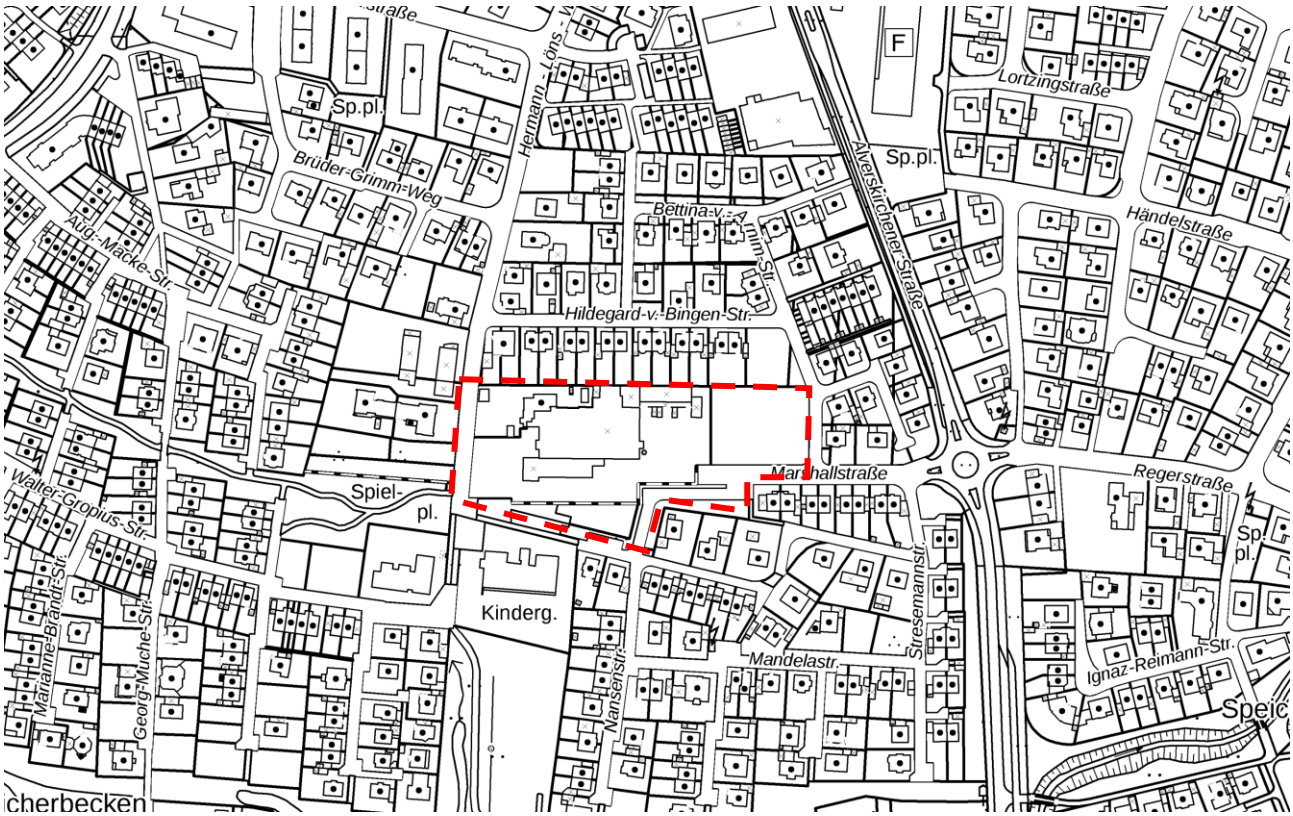


Haan, den 07.03.2018

## Verfasser:


ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: mail@isr-haan.de

## Gliederung

**1. Einführung ..... 1**

**2. Projektbeschreibung ..... 2**

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes ..... 2

2.2 Bestandssituation ..... 3

2.3 Rechtliche Grundlagen ..... 3

2.4 Fotodokumentation ..... 4

**3. Ergebnisse der ASP, Stufe 1 ..... 9**

3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren ..... 9

3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren ..... 9

3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren ..... 10

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ..... 10

3.2 Auswertung von Informationssystemen ..... 11

3.3 Ortsbegehung ..... 12

3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit ..... 13

**4. Fazit ..... 14**

**5. Quellen- und Literaturverzeichnis ..... 16**

## 1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzprüfung wurde zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg Ost, Zweiter Teilabschnitt der Stadt Telgte erstellt. Südlich der Innenstadt von Telgte befindet sich in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel ein Fleischereibetrieb. Aufgrund der Lage inmitten eines Wohngebietes sind die Entwicklungsmöglichkeiten für den Betrieb stark begrenzt, sodass eine Umsiedelung des Produktionsstandortes erfolgen soll. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg Ost, Zweiter Teilabschnitt soll auf dem Gelände des Fleischereibetriebes eine Wohnbebauung vorbereitet werden. Hiermit gehen die Abbrucharbeiten der bestehenden Betriebsgebäude einher. Zudem umfasst der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg Ost, Zweiter Teilabschnitt eine angrenzende Wiese, die ebenfalls der Schaffung von Wohnraum zugeführt werden soll. Im Zuge der Innenentwicklung sollen die Potenziale des Grundstücks genutzt und das gesamte Plangebiet im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der umliegenden Wohnbebauung einer qualitativen und nachfrageorientierten wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden.

Das Plangebiet liegt im südlichen Siedlungsbereich der Kernstadt Telgte. Westlich, nördlich und östlich grenzt die Bestandswohnbebauung von Telgte an. Südlich befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zwei Kindertagesstätten.

Um im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auszuschließen, wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011).

# 2. Projektbeschreibung

## 2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsbereichs im Luftbild (rot markiert, verändert nach GeoBasis.NRW, Zugriff am 15.05.2017)

Das Plangebiet befindet sich in der Kernstadt Telgte, im südlichen Siedlungsbereich. Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch Wohngärten der bestehenden Wohnbebauung an der Hildegard-von-Bingen-Straße;
- im Osten durch die Bettina-von-Arnim-Straße, der Marshallstraße sowie teilweise durch die bestehende Wohnbebauung an der Marshall- und Rabinstraße;
- im Süden durch die Rabinstraße und die dortigen Fußwege sowie teilweise durch die bestehende Wohnbebauung an der Marshall- und Rabinstraße sowie teilweise durch die Flächen der bestehenden Kindertagesstätte;
- im Westen durch die vorhandene Wohn- und Gewerbebebauung und den öffentlichen Grünzug am Hermann-Löns-Weg

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtzentrums Telgte und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 16.230 m². Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Telgte-Kirchspiel, in der Flur 37 und beinhaltet in Gänze die Flurstücke 883, 1118, 1119, 1120, 1322, 1323, 1190, 1239 und 1241 sowie teilweise die Flurstücke 353, 1116, 1121, 1124, 1148 und 1240.

Im Plangebiet und seinem wirkungsrelevanten Umfeld liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete sowie Landschafts-, Natur- oder sonstige Schutzgebiete. Das Gebiet ist nicht Bestandteil des Biotopverbundsystems.

## 2.2 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet ist aktuell stark anthropogen geprägt. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Fleischereibetrieb mit Produktionshallen, Verwaltungsgebäude, Betriebswohnungen und einem Wohnhaus mit intensiv gepflegten Gartenflächen. Das Betriebsgelände ist durch eine 7,50 m hohe Schallschutzmauer von der südlichen Wohnbebauung abgegrenzt und fast vollständig versiegelt. Im östlichen Bereich zum Fleischereibetrieb hin ist ein Erdwall mit einer Ruderalvegetation und anschließender Wiesenfläche angelegt. Der Wall ersetzt die Lärmschutzwand in diesem Teilbereich. Die Grünstruktur wird intensiv gemäht und unterliegt durch spielende Kinder und auslaufenden Hunden einem hohen Nutzungsdruck.

Störwirkungen entstehen vor allem durch die An- und Abfahrt sowie die Be- und Entladung der LKWs, sowie durch die Lüftungs- und Klimaanlagen des Betriebes.

## 2.3 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als *planungsrelevante Arten* geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten, sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten" im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

*Stufe 1*: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

*Stufe 2*: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

*Stufe 3*: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

In der ersten Stufe wurde durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblatt 4012 (Drensteinfurt) 2. Quadranten, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung durch Geländekartierungen in gebührendem Maße berücksichtigt wurden.

## 2.4 Fotodokumentation

*Abb. 2: Verwaltungs- und Wohngebäude*

*Abb. 3: Firmengelände mit Hoffläche, Schallschutzmauer und Gebäudekomplex im Hintergrund*

*Abb. 4: Gartenfläche im Nordwesten des Plangebietes*

*Abb. 5: Gartenfläche im Nordwesten des Plangebietes*

*Abb. 6: Gartenfläche und Wohnhaus*

*Abb. 7: Intensiv gepflegte Grünstruktur nordöstlich des Plangebietes, angrenzende Wohnbebauung im Hintergrund*

*Abb. 8: Intensiv gepflegte Grünstruktur mit Erdwall im östlichen Bereich des Plangebietes im Hintergrund*

*Abb. 9: Grünstruktur südlich des Plangebietes entlang der Lärmschutzwand*

# 3. Ergebnisse der ASP, Stufe 1

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u.U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten" haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht.

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4012 (Drensteinfurt), 2. Quadrant, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

## 3.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

### 3.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

*Temporäre Flächeninanspruchnahme*

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen erfolgen soll und die Flächen aktuell fast vollständig versiegelt sind, ist hier keine intensive baubedingte Beeinträchtigung zu erwarten.

*Lärmimmissionen*

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindliche Arten zu temporären Beeinträchtigung im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Gebiet durch die Produktion und den Anlieferungsverkehr bereits stark vorbelastet ist, gehen von diesen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

*Optische Störungen*

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgenschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Des Weite-

ren ist das Plangebiet bereits durch Lichtemissionen durch die Fleischerei vorbelastet, sodass keine erheblichen artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

### 3.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

*Flächenbeanspruchung*

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Im Rahmen der Planung kommt es zu einer Neugestaltung eines fast vollständig versiegelten Bereiches, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen auftreten. Darüber hinaus sieht die 4. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg Ost, Zweiter Teilabschnitt eine Neuschaffung von Wohngebäuden auf der bestehenden Wiesenfläche vor. Durch die Schaffung von Einfamilienhäusern mit Wohngärten und weitere Freianlagen wird in Summe die Versiegelungsrate des Plangebietes nicht erhöht.

*Barrierewirkungen / Zerschneidung*

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn der Bestand ein Hindernis für die jeweilige Art darstellt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert.

Das Plangebiet ist bereits im Bestand durch Barrieren (Lärmschutzwand, Straßen) vorbelastet. Mit der Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg Ost, Zweiter Teilabschnitt wird die Lärmschutzwand und somit auch ein Teil die Barrierewirkung zurückgenommen.

### 3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

*Lärmimmissionen*

Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Wohnnutzung des Gebietes. Da durch den Betrieb des Fleischereibetriebes bereits Lärmimmissionen vorliegen, ist im Zuge der Planung nicht mit erheblichen lärmbedingten Beeinflussungen zu rechnen.

*Optische Störungen*

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist nicht mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Das Gebiet ist durch die Fleischerei mit seiner Außenbeleuchtung bereits vorbelastet, sodass nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen ist.

*Kollisionsrisiko*

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Das Gebiet ist durch seine gewerbliche Nutzung aktuell bereits stark anthropogen geprägt, sodass im Zuge der Planung nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung gerechnet wird.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Wege und Stellplätzen mit LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Dementsprechend kann eine Kollisionsgefährdung vermieden werden.

## 3.2 Auswertung von Informationssystemen

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4012 (Drensteinfurt), 2. Quadrant im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Fettwiesen und -weiden

*Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4012/2 (Drensteinfurt) für ausgesuchte Lebensraumtypen*

| Art<br>Wissenschaftlicher Name | Art<br>Deutscher Name | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Gärten | Gebäude | Fettwiese |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| Säugetiere | | | | | |
| Myotis bechsteinii | Bechsteinfledermaus | S+ | Na | (Ru) | (Na) |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | G | (Na) | FoRu | (Na) |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | G | Na | FoRu | Na |
| | | | | | |
| Vögel | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | G- | Na | | (Na) |
| Accipiter nisus | Sperber | G | Na | | (Na) |
| Alauda arvensis | Feldlerche | U- | | | FoRu! |
| Alcedo atthis | Eisvogel | G | (Na) | | |
| Asio otus | Waldohreule | U | Na | | (Na) |
| Athene noctua | Steinkauz | G- | (FoRu) | FoRu! | Na |
| Buteo buteo | Mäusebussard | G | | | Na |
| Cuculus canorus | Kuckuck | U- | (Na) | | (Na) |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Delichon urbicum | Mehlschwalbe | U | Na | FoRu! | (Na) |
| Dryobates minor | Kleinspecht | U | Na | | (Na) |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | G | | | (Na) |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | G | Na | FoRu! | Na |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | U | Na | FoRu! | Na |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | G | FoRu | | |
| Oriolus oriolus | Pirol | U- | (FoRu) | | |
| Passer montanus | Feldsperling | U | Na | FoRu | Na |
| Perdix perdix | Rebhuhn | S | (FoRu) | | FoRu |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | U | | | (Na) |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | U | FoRu | FoRu | (Na) |
| Strix aluco | Waldkauz | G | Na | FoRu! | (Na) |
| Tringa ochropus | Waldwasserläufer | G | | | |
| Tyto alba | Schleiereule | G | Na | FoRu! | Na |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | U- | | | FoRu |
| | | | | | |
| Amphibien | | | | | |
| Hyla arborea | Laubfrosch | U | (FoRu) | | Ru |
| Triturus cristatus | Kammmolch | G | (Ru) | | (Ru) |
| | | | | | |
| Reptilien | | | | | |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | G | (FoRu) | (FoRu) | |

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können (Brut-)Vorkommen der grau hinterlegten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

## 3.3 Ortsbegehung

Die Ortsbegehung erfolgte am 9. Mai 2017. Es konnten keine planungsrelevanten Arten im Gebiet nachgewiesen werden. Die Gebäude sind frei von Einflugmöglichkeiten und Nestern. Aus hygienischen Gründen ist der lebensmittelproduzierende Betrieb darauf bedacht, keinen Tieren im Gebiet eine Nistmöglichkeit zu bieten. Lediglich im stark gepflegten Gartenbereich und im Wiesenbereich außerhalb des Betriebsgrundstückes wurden verschiedene Allerweltsarten erfasst.

## 3.4 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Anhand eines Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattes (vgl. Tab. 1) und den Ergebnissen der Geländebegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechteinii*), die Fransenfledermaus (*Myothis natereri*) und das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) sind Waldfledermäuse, die vor allem im Waldbereich jagen und ihre Quartiere in Bäumen beziehen. Die Fransenfledermaus und das Braune Langohr können jedoch auch in Gebäuden gefunden werden.

Da eine Nutzung des Dachbodens im Wohn- und Verwaltungsgebäude nicht ausgeschlossen werden kann, muss in eine Begehung etwa zwei Wochen vor Beginn der Abrissarbeiten eine Besiedelung ausgeschlossen werden und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen, wie eine Umsiedlung, ergriffen werden.

Im Sinne der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann durch den Einsatz von LED-Leuchtmitteln bei Straßen- und Gebäudebeleuchtung die Kollisionsgefahr im Plangebiet stark vermindert werden. LED-Leuchtmittel strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist.

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Beeinträchtigung der Fledermausarten zu erwarten.

Vögel

Das Vorkommen verschiedener im Offenland brütenden Arten wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Rebhuhn (*Perdix perdix*) ist durch die im Realbestand vorkommende Lebensraumausstattung ausgeschlossen.

Die Wiesenfläche im Plangebiet ist durch die anthropogene Nutzung auf der Fläche und im näheren Umfeld nur bedingt als Lebensraum und Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten geeignet. Durch die geringe Flächengröße ist eine Jagdnutzung durch Greifvögel wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis)* und Turmfalke (*Falco tinnunculus*)*,* sowie weitere Vogelarten wie Schleiereulen (*Tyto alba)*, Waldohreulen *(Asio otus*), Feldsperlinge (*Passer montanus*), Mehlschwalben (*Delichon canorus*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) relativ unwahrscheinlich. Da die Fläche stark anthropogen vorbelastet ist und im Umkreis des Plangebietes höherwertigere Lebensräume vorhanden sind, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erhebliche Beeinträchtigung der Arten erwartet.

Die Gebäude im Plangebiet sind potentielle Nisthabitate für verschiedenen Vogelarten. Mehlschwalben (*Delichon canorus*) bauen ihre Nester an freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude. Auch die Schleiereule (*Tyto alba*) nutzt störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden als Nistplatz und Tagesruhesitz. Feldsperlinge (*Passer montanus)* nutzt als Höhlenbrüter Gebäudenischen und Nistkästen. Während der Ortsbegehung konnten keine Nist- oder Einflugmöglichkeiten an den Gebäuden erfasst werden. Da es sich bei dem Unternehmen um ein Lebensmittelbetrieb handelt, wird aus hygienischen Gründen eine Ansiedelung von Tierarten am und im Gebäude möglichst unterbunden. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Zuge der Planung wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erwartet.

Der Waldkauz (*Strix aluco*) besiedelt Altholzbestände in Wäldern, Parks und Gärten. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird im Rahmen der Planung nicht erwartet.

Amphibien

Durch die im Plangebiet real vorkommenden Lebensraumstrukturen und durch die Wanderbarrieren ist das Vorkommen von Amphibien mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik an Biotoptypen. Da die Flächen in Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse bieten, wird nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Zaun-eidechse oder anderer Reptilienarten im Zuge der Planung gerechnet.

## 4. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 29 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4012/2 gelistet. Vorkommen von 18 dieser Arten konnten bereits im Vorfeld auf Grund der Bestandssituation ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet ist, bedingt durch die aktuelle Nutzung sehr struktur- und artenarm. Die Fläche ist fast vollständig versiegelt. Vegetationsstrukturen kommen im Bereich des Ziergartens und der intensiv genutzten Grünfläche vor.

Während der Ortsbegehung am 9. Mai 2017 konnten lediglich typische Allerweltsarten im Plangebiet erfasst werden. Hinweise auf planungsrelevante Art konnten nicht gefunden werden. Da der Dachboden im Wohn- und Verwaltungsgebäude nicht begangen werden konnte, muss zum Ausschluss einer Besiedelung durch Fledermäuse ca. 2 Wochen vor Abriss des Gebäudes eine weitere Begehung stattfinden. Hier sind ausschließlich die Innenräume des Gebäudes auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, besonders der Fledermäuse, zu überprüfen.

Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, wird nicht mit einer erheblichen negativen Beeinflussung der Arten gerechnet.

Durch eine zeitliche Begrenzung der Baufeldräumung und der Rodungsarbeiten kann gesichert werden, dass Brutaktivitäten von potenziell vorkommenden Arten nicht gefährdet werden. Der Hauptbrutzeitraum ist bis Ende Juli anzusetzen, sodass vorher die Bautätigkeiten nicht beginnen sollten.

Die Aufnahme der Brut erfolgt im Regelfall nicht vor März, sodass sich hieraus folgende Zeitfenster ableiten lassen:

- Baufeldräumung im Zeitraum vom 15.08. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres,
- Fällarbeiten entsprechend § 39 BNatSchG im Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührenden Umfang nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der Zeitfenster für die Baufeldfreimachung und die Rodungsarbeiten sowie einer Begehung des Dachbodens vor Beginn der Abrissarbeiten bei Umsetzung der Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme der Wiese als potenzielles Nahrungshabitat ist keine Verschlechterung zu erwarten, da dieser keine essenzielle Bedeutung zukommt und im räumlich-funktionalen Zusammenhang adäquate Ausweichhabitate und Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis der durchgeführten Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass:

- etwa 2 Wochen vor Beginn der Abrissarbeiten der Dachboden des Wohn- und Verwaltungsgebäudes auf einen Besatz mit Fledermäusen hin geprüft werden muss und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten sind
- die geplante Bebauung unter Berücksichtigung des Zeitfensters zur Baufeldfreimachung (15.08. eines Jahres bis 28./29.02 des Folgejahres) und dem Zeitfenster für die Rodungsarbeiten entsprechend § 39 BNatSchG (01.10. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden;
- Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht zu erbringen;
- Empfohlen wird der Einsatz von LED-Leuchtmitteln an Wege- und Stellplatzflächen sowie im Rahmen der Außenbeleuchtung der Gebäude, um das Kollisionsrisiko von Fledermäusen zu reduzieren.

Unter Berücksichtigung der Zeitfenster zur Baufeldfreimachung und zur Rodung werden Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Grüner Weg Ost, Zweiter Teilabschnitt und den damit verbundenen Abbruch- und Rodungsarbeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Ein Verbot der geplanten Baumaßnahmen ist aus Sicht des Artenschutzes folglich nicht begründet.

**Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.**

## 5. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start, recherchiert am 17.05.2017

LNatSchG NRW- Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 01.01.2018

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des landes Nordrhein-Westfalen, Handlungsempfehlung zum „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf, 14.01.2011

VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschiften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, -III 4 – 616. 06.01.17

Geoserver: www.tim-online.nrw.de, erst-Zugriff am 08.06.2017
www.geoportal.nrw, Erst-Zugriff am 08.06.2017

Haan, 07.03.2018

Bearbeitung:
M.Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW
ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan